



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
Stand Juni 2014

Kinderschutz-Konzepte für Kindertageseinrichtungen

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) am 1. Januar 2012 sind Konzepte zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen Bestandteil der Qualitätsentwicklung geworden. Der §79a SGBVIII wurde daraufhin einerseits um den Punkt ergänzt, dass es Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern durch ein geeignetes Beschwerde – und Beteiligungsverfahren in allen Kindertageseinrichtungen geben muss, zum anderen geht es aber vor allem auch um den Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt in Kitas. Das Vorhandensein dieser Schutzkonzepte ist zur Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und zum förderrelevanten Faktor für freie Träger geworden.

Im Februar 2013 hat die fachlich zuständige Behörde einige, mit den Verbandsvertretern abgestimmte Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten an die ansässigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe verschickt. In der weiteren Ausarbeitung und unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Mitglieder der von der Kita-Vertragskommission eingerichteten AG Kinderschutz wurden Kriterien erarbeitet, die bei der Erstellung und Prüfung der Schutzkonzepte von Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden müssen.

Die Auseinandersetzung mit den in der folgenden Tabelle dargestellten 7 Schwerpunkten wird in jeder Kindertageseinrichtung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen und soll den Prozess begleiten, sich mit den verschiedenen spezifischen Risiken von Gewalt und sexuellem Missbrauch und der eigenen Haltung zu diesem Thema auseinanderzusetzen.

Die untenstehenden Kriterien sind keine abschließende Aufzählung. Das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung, der Umgang der Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen untereinander und ein wertschätzendes Klima in der Einrichtung gehören ebenso zu einem förderlichen Rahmen wie die Selbstreflexion zur eigenen (Bildungs-)Biographie. Den Mitgliedern der AG Kinderschutz ist es wichtig, dass die unten beschriebenen Kriterien nicht als „mechanische“ Anleitung zur Konzepterstellung verstanden werden. Sie sollen Anregung und Hilfestellung bieten, in den Teams über diese Fragestellungen fachlich zu diskutieren, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen und diese Praxis im Konzept der Kita darzustellen.

Die Dokumentation der Auseinandersetzung wird als Mindeststandard bei der Bewertung der Schutzkonzepte vorausgesetzt. Das einrichtungsbezogene Schutzkonzept kann entweder als Querschnittsthema oder als separater Abschnitt im pädagogischen Konzept formuliert sein.

Termine und Anforderungen

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis neuer Kindertageseinrichtungen, muss mindestens die Auseinandersetzung der unten formulierten Kriterien (s. Anforderungen linke Spalte) in einem vorläufigen Konzept erkennbar sein. Spätestens innerhalb eines Jahres sind dann, im pädagogischen Team erarbeitete, einrichtungsbezogene Schutzkonzepte (s. Anforderungen rechte Spalte) in der Fachbehörde einzureichen. Bezieht sich eine Neueinrichtung auf ein Trägerschutzkonzept, ist dieses der Behörde mitzuteilen. Spätestens nach einem Jahr ist dann das auf die Einrichtung bezogene Konzept einzureichen.

Für bestehende Kindertageseinrichtungen sind bis Mitte 2015 standortbezogene Schutzkonzepte zu erarbeiten und bei der Fachbehörde einzureichen.

Grundsätze¹ für die Entwicklung von Schutzkonzepten neuer Einrichtungen	Themen der Schutzkonzepte von Bestandseinrichtungen
<p>1.Macht und Machtmissbrauch Allgemeine Äußerungen Orientierungsfragen dazu siehe rechte Spalte</p>	<p>1.Macht und Machtmissbrauch / Bewertung der Alltagskultur in Ihrer Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Alltagssituationen gibt es, die Sie als besonders risikohaft bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende erleben? (z.B. auch Umgang mit Stresssituationen) - Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Einrichtung für selbstreflexive Prozesse?
<p>2.Grenzüberschreitungen / Nähe und Distanz in Ihrer Einrichtung</p> <p>Fokus: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber den Kindern</p> <p>Allgemeine Äußerungen Orientierungsfragen dazu siehe rechte Spalte</p>	<p>2.Grenzüberschreitungen / Nähe und Distanz in Ihrer Einrichtung</p> <p>Fokus: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber den Kindern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie reflektieren Sie, wie Kinder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt? - Welche Vorstellungen zur Sexualerziehung gibt es in Ihrer Einrichtung? - Welche pädagogischen Angebote für Kinder gibt es in Ihrer Einrichtung zu den Themen Aufklärung und Umgang mit Macht und Gewalt?

¹ vorhandene Trägerschutzkonzepte, auf die sich bezogen wird, müssen mindestens diese Grundsätze berücksichtigen

<p>3. Grenzverletzungen, Gewalt von Kindern untereinander</p> <p>Allgemeine Äußerungen Orientierungsfragen dazu siehe rechte Spalte</p>	<p>3. Grenzverletzungen, Gewalt von Kindern untereinander</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wo - im körperlichen Kontakt unter Kindern - beginnt Gewalt? Und wie gehen Sie damit um? - Wie reflektieren Sie eigene Vorstellungen, was „Gewalt unter Kindern“ beinhaltet?
<p>4. Beteiligung und Umgang mit Beschwerden / Verfahren der Beteiligung in Ihrer Einrichtung</p> <p>Kinder müssen so gestärkt werden, dass sie bei Unmutsäußerungen gefördert werden und ihre Unzufriedenheit ungehindert äußern können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche förderliche Kultur sehen Sie für Ihre Einrichtung vor, die Kinder hierin ermutigt? - Welche Ansprechpartner werden den Kindern in Ihrer Einrichtung und deren Eltern zur Verfügung stehen? <p>Planung und Zielvorstellung</p>	<p>4. Beteiligung und Umgang mit Beschwerden / Verfahren der Beteiligung in Ihrer Einrichtung</p> <p>Kinder müssen so gestärkt werden, dass sie bei Unmutsäußerungen gefördert werden und ihre Unzufriedenheit ungehindert äußern können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche förderliche Kultur haben Sie in Ihrer Einrichtung, die Kinder hierin ermutigt? - Welche Ansprechpartner stehen den Kindern in Ihrer Einrichtung und deren Eltern zur Verfügung?
<p>5. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie thematisieren Sie Fragen des Kinderschutzes im Einstellungsprozess? 	<p>5. Berücksichtigung von Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie thematisieren Sie Fragen des Kinderschutzes im Einstellungsprozess? - Wie gewährleisten Sie Ihren Beschäftigten ein wertschätzendes, von Vertrauen geprägtes Arbeitsklima im pädagogischen Alltag?
<p>6. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern</p> <p>Wie schaffen Sie Transparenz im Allgemeinen und wie informieren Sie insbesondere Eltern zum Thema Kinderschutz?</p> <p>Vor Vertragsabschluss werden den Eltern ihre Fragen der sexualpädagogischen Erziehung erläutert.</p>	
<p>7. Aussagen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§8a Abs.4 und 72a Abs. 2 und 4 ACHTES Buch Sozialgesetzbuch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch Aussagen unter Berücksichtigung der Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten gegenüber Mitarbeitenden (Interventionen) • Sie erhalten Hinweise durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Kinder, Eltern oder Außenstehende, dass es Machtmissbrauch bzw. Übergriffe auf Kinder durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter gegeben haben soll. Wie gehen Sie mit diesem Verdacht um? 	

- Erläutern Sie auch das Verfahren, wenn sich der Verdacht gegen die pädagogische Leitung oder gegen die Trägerperson richtet.
- Wie stellen Sie sicher, dass externe Fachkräfte hinzu gezogen werden?

Anlagen

- Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§8a Abs.4 und 72a Abs. 2 und 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch
- LKA-Hinweise zur Zusammenarbeit, Protokoll vom 6.02.2014
- Regelungen zur Zusammenarbeit ASD- Kita von FS 232, Juni 2014